



## **Geschäftsordnung der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften**

---

Die Versammlung der Mitglieder der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften hat in der Sitzung am 13.06.2025 gemäß § 7 Abs. 5 der Satzung in der Fassung vom 29.06.2012 die nachstehende Neufassung des § 12 der Geschäftsordnung und die Modifizierung der Fassung vom 14.06.2013 mit Änderungen vom 09.06.2017 beschlossen.

### **§ 1 Bezeichnung**

Die Akademie führt

- in lateinischer Sprache die Bezeichnung *Academia Scientiarum Berolinensis et Brandenburgensis – olim Academia litterarum Borussica*
- in englischer Sprache die Bezeichnung *Berlin Brandenburg Academy of Sciences and Humanities – formerly The Prussian Academy of Sciences*
- als deutsche Abkürzung die Bezeichnung *BBAW*.

### **§ 2 Wahl der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied kann Vorschläge für die Zuwahl neuer Mitglieder machen. Die Vorschläge sind mit einer schriftlichen Begründung dem Sekretar bzw. der Sekretarin der Klasse oder dem Präsidenten bzw. der Präsidentin in seiner bzw. ihrer Eigenschaft als Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Rates zu übermitteln. Vorschläge für die Wahl von Ehrenmitgliedern kann jedes Mitglied mit einer schriftlichen Begründung versehen an den Präsidenten bzw. die Präsidentin richten.
2. Die Klassen sind in dem Verfahren zur Findung von Zuwahlvorschlägen gemäß § 12 Abs. 5 der Satzung frei.
3. Den Mitgliedern des Rates müssen die Zuwahlunterlagen rechtzeitig vor der Sitzung zur Einsicht vorliegen. Tischvorlagen sind nicht möglich.
4. Für alle Phasen des Zuwahlverfahrens ist Vertraulichkeit zu gewährleisten.
5. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedsurkunde. Die Mitgliedsurkunden werden in lateinischer Sprache abgefasst.
6. Alles Weitere regelt § 5 der Satzung.

### **§ 3 Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentinnen**

1. Vorschläge für die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin kann jedes Mitglied machen. Der Vorschlag muss von zehn stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden.
2. Vorschläge für die Wahl der Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentinnen macht der Vorstand.
3. Zur Durchführung der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin übernimmt ein Vizepräsident bzw. eine Vizepräsidentin oder eine dafür in offener Abstimmung gewählte Wahlleitung die Sitzungsleitung in der Versammlung.
4. Die Wahl erfolgt – wenn nur ein Kandidat bzw. eine Kandidatin zur Wahl steht – durch Kugeln, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln.

5. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger bzw. Nachfolgerinnen weiter. Für den Präsidenten bzw. die Präsidentin regelt dies § 11 Abs. 6 der Satzung.

#### **§ 4 Sonstige Wahlen**

1. Die Wahl von Klassensekretaren bzw. -sekretarinnen, Vorsitzenden der Gremien und anderer Personen mit bestimmten Funktionen erfolgt durch geheime Abstimmung. Gewählt ist, sofern durch Satzung oder Geschäftsordnung nicht anders festgelegt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eines Gremiums erhalten hat. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden.
2. Wiederwahlen sind möglich; Wechsel in Ämtern sind erwünscht.

#### **§ 5 Beurlaubung, Wechsel des Mitgliederstatus**

1. Ein Ordentliches Mitglied, das sich aus nachvollziehbaren, vorübergehenden Gründen gehindert sieht, seinen Verpflichtungen gemäß § 4 Abs. 1, Satz 1 der Satzung wahrzunehmen, kann auf dessen Antrag vom Vorstand beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.
2. Ist die Verhinderung eine länger andauernde, wird das Mitglied auf Antrag des Präsidenten bzw. der Präsidentin von der Versammlung in den Status eines Außerordentlichen Mitglieds versetzt. Nach Wegfall der Verhinderung erfolgt die Wiedereinsetzung in den Status des Ordentlichen Mitgliedes ohne nochmalige Befassung der Versammlung.

#### **§ 6 Versammlung**

1. Die Versammlung führt wissenschaftliche Sitzungen und Geschäftssitzungen durch. Die Geschäftssitzungen sind grundsätzlich geschlossen. Zu wissenschaftlichen Sitzungen können auf Antrag von Mitgliedern Gäste eingeladen werden. Die Versammlung kann in besonderen Fällen öffentliche Sitzungen durchführen.
2. Die Einladungen sollen mit einer Frist von drei Wochen ergehen.
3. Die Tagesordnung legt der Präsident bzw. die Präsidentin in Abstimmung mit dem Vorstand fest. Sie soll den Mitgliedern drei Wochen vor der Sitzung zugehen. Der bzw. die Einladende legt fest, ob die Sitzung in Präsenz, hybrid oder angesichts besonderer Umstände, die eine Präsenz vor Ort ausschließen, rein virtuell durchgeführt wird.
4. Die Leitung der Sitzung hat der Präsident bzw. die Präsidentin. Er bzw. sie kann diese Aufgabe einem Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin oder einem anderen Mitglied des Vorstands übertragen.
5. Die Sitzungstermine werden mindestens ein Jahr im Voraus festgelegt.

#### **§ 7 Rat**

1. Der Rat führt wissenschaftliche Sitzungen und Geschäftssitzungen durch. Die Geschäftssitzungen sind grundsätzlich geschlossen. Zu wissenschaftlichen Sitzungen können auf Antrag von Mitgliedern des Rates Gäste eingeladen werden. Der Rat kann in besonderen Fällen öffentliche Sitzungen durchführen.
2. Die Einladungen sollen mit einer Frist von drei Wochen ergehen.
3. Mitglieder des Rates, die an der Sitzung nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, dem Präsidenten bzw. der Präsidentin die Gründe ihrer Verhinderung mitzuteilen.
4. Die Tagesordnung legt der Präsident bzw. die Präsidentin in Abstimmung mit dem Vorstand fest. Sie soll den Mitgliedern drei Wochen vor der Sitzung zugehen. Der bzw. die Einladende legt fest, ob

die Sitzung in Präsenz, hybrid oder angesichts besonderer Umstände, die eine Präsenz vor Ort ausschließen, rein virtuell durchgeführt wird.

5. Die Leitung der Sitzung hat der Präsident bzw. die Präsidentin. Er bzw. sie kann diese Aufgabe einem Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin oder einem anderen Mitglied des Vorstands übertragen.
6. Die Sitzungstermine werden mindestens ein Jahr im Voraus festgelegt.
7. Zur Unterstützung des Rates bei der Bewertung der Anträge zur Einrichtung von interdisziplinären Arbeitsgruppen, die der Gesellschafts- und Politikberatung dienen, wählt der Rat für die Dauer von drei Jahren aus den Reihen der Mitglieder der Akademie zwei Akademiepolitische Berichtersteller bzw. Berichterstellerinnen. Sie bewerten die Einrichtungsanträge aus akademiepolitischer Sicht, insbesondere im Hinblick darauf, ob und in welchem Grade sie den von der Akademie für ihre gesellschafts- und politikberatende Arbeit angestrebten Ziele entsprechen, ggf. in vergleichender Perspektive. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rates teil.
8. Der Rat entscheidet über die Einrichtung, Verlängerung und Beendigung von wissenschaftlichen Projekten der Akademie unabhängig von ihrer Organisationsform gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung. Er nimmt deren Zwischenberichte entgegen. Er entscheidet im Interesse der Qualitätssicherung über gegebenenfalls begleitende externe Begutachtung der Ergebnisse.
9. Der Rat nostrifiziert Ergebnisse von Projekten, die im Namen der Akademie veröffentlicht werden sollen. Durch die Nostrifizierung bescheinigt er die wissenschaftliche und/oder gesellschaftliche Relevanz sowie die Orientierung an und die Beachtung von gültigen Standards der Wissenschaftlichkeit.
10. Der Rat benennt auf Vorschlag des Forschungsausschusses das Mitglied, das die BBAW in der wissenschaftlichen Kommission der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften vertritt, sowie dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
11. Die Mitglieder der Akademie, die nicht dem Rat angehören, haben das Recht, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sie erhalten die Einladung und die Tagesordnung sowie Zugang zu den Protokollen und Sitzungsunterlagen.

## **§ 8 Senat**

1. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Senats und der stellvertretende Vorsitzende bzw. die stellvertretende Vorsitzende werden auf Vorschlag eines Mitgliedes des Senats aus dessen Mitte gewählt.
2. Der Präsident bzw. die Präsidentin nimmt an den Sitzungen des Senats teil. Er bzw. sie berichtet dem Senat gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 der Satzung.
3. Vor der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin hat der Senat das Recht auf Anhörung.
4. Zu den Sitzungen des Senats lädt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende ein. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern des Senats vier Wochen vor der Sitzung zugehen. Der bzw. die Einladende legt fest, ob die Sitzung in Präsenz, hybrid oder angesichts besonderer Umstände, die eine Präsenz vor Ort ausschließen, rein virtuell durchgeführt wird.
5. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der bzw. die Vorsitzende.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand tritt mehrmals im Jahr zusammen.
2. Der Präsident bzw. die Präsidentin lädt ein. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zugehen. Der bzw. die Einladende legt fest, ob die Sitzung in Präsenz, hybrid oder angesichts besonderer Umstände, die eine Präsenz vor Ort ausschließen, rein virtuell durchgeführt wird.

3. Die Verabschiedung von Empfehlungen, Erklärungen und vergleichbaren Verlautbarungen, die sich an Politik und Gesellschaft richten, obliegt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin gemeinsam mit den Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen nach Beratung mit dem Vorstand. Der Präsident bzw. die Präsidentin berichtet darüber dem Rat.

## **§ 10 Klassen**

1. Die Akademie kann sich in Klassen gliedern.
2. Der Klassensekretar bzw. die Klassensekretarin lädt zur Sitzung ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Bei gemeinsamen Sitzungen von Klassen übernehmen beide Sekretare bzw. Sekretarinnen gemeinsam die Vorbereitung und Einladung und legen die Sitzungsleitung fest. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens zehn Kalendertage vor der Sitzung zugehen. Der bzw. die Einladende bzw. die Einladenden legen fest, ob die Sitzung in Präsenz, hybrid oder angesichts besonderer Umstände, die eine Präsenz vor Ort ausschließen, rein virtuell durchgeführt wird.
3. In der letzten Sitzung des Jahres wird der Sitzungskalender für das nächste Jahr festgelegt sowie die Sitzungen bestimmt, die mit anderen Klassen gemeinsam abgehalten werden.
4. Die Klassen können nach Abstimmung mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin eigenständig wissenschaftliche Veranstaltungen durchführen. Die Verwaltung unterstützt die organisatorischen Arbeiten zur Vorbereitung und Durchführung solcher Veranstaltungen.

## **§ 11 Interdisziplinäre Arbeitsgruppen und Initiativen und andere Arbeits- und Organisationsformen**

1. Zur Förderung der fächerübergreifenden wissenschaftlichen Forschung sowie wissenschaftlicher und wissenschaftspolitischer Initiativen von besonderer Bedeutung werden interdisziplinäre Arbeitsgruppen (IAGn) sowie Initiativen und andere Arbeits- und Organisationsformen (im folgenden Projekte genannt) eingerichtet.
2. IAGn sind in der Regel auf drei Jahre befristet. Ihnen sollen neben den Mitgliedern verschiedener Klassen auch Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerinnen, namentlich Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen, angehören, die nicht Mitglieder der Akademie sind.
3. Projekte können auch aus Mitgliedern einer Klasse gebildet werden. Ihre Laufzeit ist befristet und orientiert sich am Projektziel.
4. Den IAGn und Projekten können zu ihrer Unterstützung Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen zugeordnet werden.
5. Vorschläge für die Einrichtung von IAGn und Projekten sind – versehen mit der Angabe des Finanzbedarfs – von einzelnen Mitgliedern oder Klassen der BBAW über den Forschungsausschuss an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Rates zu richten. Der Forschungsausschuss kann eine Stellungnahme abgeben.
6. Zur Vorbereitung von Vorschlägen für die Einrichtung neuer IAGn und Projekte können der Rat oder der bzw. die Vorsitzende des Rates auf Antrag der Initiatoren bzw. Initiatorinnen finanzielle Mittel bewilligen.
7. Die Initiatoren bzw. Initiatorinnen von Projekten stellen ihren Projektantrag im Rat vor. Vor der Beschlussfassung über den Antrag zur Einrichtung einer IAG nimmt der Rat die Berichte des Akademiepolitischen Berichterstatters bzw. der Akademiepolitischen Berichterstatterin sowie eines Fachberichterstatters bzw. der Fachberichterstatterin entgegen. Der Fachberichterstatter bzw. die Fachberichterstatterin werden von den Initiatoren bzw. Initiatorinnen der IAG aus dem Kreis der Mitglieder des Forschungsausschusses vorgeschlagen. Der Fachberichterstatter bzw. die Fachberichterstatterin beurteilt den Antrag aus wissenschaftlicher Perspektive. Er bzw. sie begleitet die

- eingerichtete IAG während ihrer Laufzeit und beurteilt auf Bitte des bzw. der Vorsitzenden des Rates das Projekt bei der Vorstellung des Zwischenberichtes im Rat. Er bzw. sie ist nicht Mitglied der Arbeitsgruppe.
8. Mit der Entscheidung über die Einrichtung einer IAG oder eines Projekts legt der Rat die Finanzausstattung für das laufende Haushaltsjahr und den Stellenrahmen für die Laufzeit der IAG bzw. des Projekts fest. Für eine laufende IAG bzw. für ein laufendes Projekt legt er die Finanzausstattung für das folgende Haushaltsjahr fest. In unaufschiebbaren sachlichen oder finanziellen Angelegenheiten der IAGn und Projekte ist der Präsident bzw. die Präsidentin berechtigt, Entscheidungen anstelle des Rates zu treffen. Der Rat ist darüber zu informieren.
  9. IAGn und Projekte wählen nach Maßgabe der Satzung, § 13 Abs. 2 Satz 2, in ihrer konstituierenden Sitzung aus der Mitte der Akademiemitglieder einen Sprecher bzw. eine Sprecherin und dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Der Sprecher bzw. die Sprecherin ist dem Rat gegenüber verantwortlich für die erfolgreiche Durchführung der IAG bzw. des Projekts. Näheres regelt der vom Vorstand zu verabschiedende Leitfaden für die Durchführung von interdisziplinären Arbeitsgruppen und Projekten.
  10. Der Sprecher bzw. die Sprecherin der IAG bzw. des Projekts berichten dem Rat in der Mitte der Laufzeit im Rahmen einer wissenschaftlichen Sitzung über die Tätigkeit und die Ergebnisse der IAG bzw. des Projekts. Er bzw. sie legt dem Rat jährlich einen schriftlichen Bericht vor, in dem auch der Finanzbedarf für das folgende Haushaltsjahr dargelegt wird.
  11. Sofern der IAG bzw. dem Projekt Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen zugeordnet sind, bestimmt der Sprecher bzw. die Sprecherin in Abstimmung mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin einen Koordinator bzw. eine Koordinatorin. Der Sprecher bzw. die Sprecherin nimmt im Auftrag des Präsidenten bzw. der Präsidentin die fachliche Aufsicht über den Koordinator bzw. die Koordinatorin und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wahr. Die disziplinarische Aufsicht übernimmt der Präsident bzw. die Präsidentin. Er bzw. sie kann diese ganz oder teilweise an den Direktor bzw. die Direktorin oder eine Referatsleitung delegieren.
  12. Der Sprecher bzw. die Sprecherin der IAG bzw. des Projekts ist dafür verantwortlich, dass die für die Durchführung von Forschungsvorhaben notwendigen Genehmigungen eingeholt und die geltenden rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die Abteilung Forschung unterstützt sie hierbei.
  13. Die IAGn veröffentlichen ihre Forschungsergebnisse an geeigneter Stelle, vorzugsweise in den Publikationen der Akademie. Darüber hinaus präsentieren sie ihre Arbeit im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen, insbesondere der Akademievorlesung.

## **§ 12 Forschungsausschuss, Kommissionen, Vorhabenleitung**

Die zentrale Aufgabe der im Rahmen des Akademienprogramms von Bund und Ländern geförderten Akademienvorhaben ist die Erschließung, Sicherung, Vergegenwärtigung und Nutzbarmachung kultureller Wissensbestände. Um die von der Union der Deutschen Akademien der Wissenschaften auf der Grundlage der Ausführungsvereinbarung Akademienprogramm (AV-AK) vorgegebenen Ziele einer effizienten, fristgerechten und wissenschaftlich höchsten Ansprüchen genügenden Forschungsarbeit zu erreichen, richtet die Akademie die im folgenden beschriebenen Gremien und Verfahren ein.

1. Zur Begleitung der Entwicklung des Forschungsprofils der Akademie, zur Betreuung ihrer Arbeitsgruppen, Initiativen, Forschungsvorhaben und Zentren (§ 13) werden gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung ein Forschungsausschuss sowie Kommissionen gebildet.
2. **Forschungsausschuss**  
Der Forschungsausschuss ist aus Mitgliedern aller Klassen zusammengesetzt. Seine Aufgabe ist die Vorbereitung von Entscheidungen der Akademie, die ihr Profil als Forschungseinrichtung betreffen (insbesondere: grundsätzliche Modifikationen dieses Profils, Einrichtung von interdisziplinären Arbeitsgruppen und Initiativen, Zentren, entsprechende Projekte, die im Rahmen des Akademienprogramms oder anderweitiger Drittmittelförderung finanziert werden). Der Ausschuss diskutiert

regelmäßig die Fortentwicklung des Forschungsprofils und die Zugehörigkeit von Forschungsvorhaben zu diesem Profil. Er begleitet Antragstellungen, integriert ggf. Mitglieder und einschlägige Personen als Gutachtende in seine Beratungen und kann Empfehlungen formulieren. Besondere Aufmerksamkeit widmet er den langfristigen Akademienvorhaben, die im Rahmen des Akademiensprogramms von Bund und Ländern gefördert werden. Dabei achtet er sowohl auf das Ziel einer durch die Ausführungsvereinbarung Akademiensprogramm (AV-AK) vorgegebenen effizienten, fristgerechten und wissenschaftlich höchsten Ansprüchen genügenden Forschungsarbeit als auch auf die Konsistenz, wissenschaftliche Exzellenz und methodische wie inhaltliche Fortentwicklung des Forschungsprofils der Akademie.

- a. Dem Forschungsausschuss gehören die Sprecher bzw. Sprecherinnen der Zentren, fünf von den in Kommissionen und Interdisziplinären Arbeitsgruppen bzw. Initiativen tätigen Akademiemitgliedern aus ihren Reihen gewählte Vertreter bzw. Vertreterinnen, von jeder Klasse je ein benannter Vertreter bzw. eine benannte Vertreterin sowie der Vertreter bzw. die Vertreterin der BBAW in der Wissenschaftlichen Kommission der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften an. Der Präsident bzw. die Präsidentin, der Direktor bzw. die Direktorin, die Leitungen der Referate „Akademienvorhaben“ und „Interdisziplinäre Arbeitsgruppen und Initiativen“ sowie die Sprecher bzw. Sprecherinnen der wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Akademie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
  - b. Der bzw. die Vorsitzende des Forschungsausschusses wird aus den Reihen der Mitglieder des Ausschusses für die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine bzw. ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch die Versammlung. Er bzw. sie wird von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin als wissenschaftliches Mitglied gemäß § 10 Abs. 1, 3. Anstrich der Satzung für die Wahl in den Vorstand der Akademie vorgeschlagen. Der Ausschuss wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende. Der Ausschuss kann sich Mitglieder der Akademie und einschlägig qualifizierte Personen als Gutachtende und Beratende mit beratender Stimme kooptieren.
  - c. Der bzw. die Vorsitzende lädt mit einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen ein. Es finden mindestens zwei Sitzungen im Jahr statt. Der bzw. die Einladende bzw. die Einladenden legen fest, ob die Sitzung in Präsenz, hybrid oder angesichts besonderer Umstände, die eine Präsenz vor Ort ausschließen, rein virtuell durchgeführt wird.
  - d. Es gelten die Regeln der Akademie zum Umgang mit der Besorgnis der Befangenheit.
3. Kommissionen
- Aufgabe der Kommissionen ist die Förderung sowie die Evaluierung der Forschungsvorhaben der Akademie und die Sicherung der wissenschaftlichen Exzellenz ihrer Ergebnisse. Kommissionen können ein oder mehrere Akademienvorhaben und thematisch zugehörige Drittmittelprojekte betreuen. Jedes Forschungsprojekt der Akademie sollte mindestens einer Kommission zugewiesen sein.
- a. Der Rat setzt auf Empfehlung des Forschungsausschusses die Kommissionen ein und legt deren jeweilige Bezeichnung fest.
  - b. Der Präsident bzw. die Präsidentin beruft die Kommissionsmitglieder auf Grundlage des Einsetzungsbeschlusses.
  - c. Die Kommissionen legen gegenüber dem Präsidenten bzw. der Präsidentin Rechenschaft ab. Dies erfolgt in aller Regel im Rahmen von Evaluierungen nach den Regularien des Akademiensprogramms bzw. sonstigen zweckmäßigen Rhythmen und Kriterien.
  - d. Den Kommissionen gehören die Projektleiter bzw. -leiterinnen und die Arbeitsstellenleiter bzw. -leiterinnen der jeweiligen Vorhaben und auf deren Vorschlag weitere interne und externe Fachleute, darunter auch Fachfremde an. Der Direktor bzw. die Direktorin, die betroffenen Leitungen im Forschungsreferat sowie eine aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vorhaben auf drei Jahre als Vertreter bzw. Vertreterin gewählte Person nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme

teil. Sofern die Kommission über Beschäftigte betreffende Personalien berät, entscheidet der bzw. die Vorsitzende der Kommission über ggf. vorliegende Besorgnis der Befangenheit von Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen und deren zeitweiligen Ausschluss von den Beratungen.

- e. Die Kommissionsmitglieder wählen aus den Reihen der Akademiemitglieder in der Kommission einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und aus den Reihen der Akademiemitglieder, der Akademieprofessoren bzw. -professorinnen und der Arbeitsstellenleiter bzw. -leiterinnen in der Kommission einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende.
  - f. Die Kommission tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der bzw. die Vorsitzende der Kommission lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Es wird ein Protokoll geführt.
  - g. Der bzw. die Kommissionsvorsitzende berichtet jährlich der Akademie und der Öffentlichkeit in geeigneter Form über den Fortgang der Arbeiten der Kommission.
  - h. Die Vorsitzenden der Kommissionen wählen aus ihren Reihen drei Akademiemitglieder zu Vertretern bzw. Vertreterinnen der Akademienvorhaben im Rat.
  - i. Jede Kommission kann personelle Ergänzungs- bzw. bei Ausscheiden eines Mitglieds Ersatzvorschläge unterbreiten. Die Ernennung obliegt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin.
  - j. Betreut eine Kommission mehrere Forschungsvorhaben, kann sie für einzelne Vorhaben mit Zustimmung des Präsidenten bzw. der Präsidentin wissenschaftliche Beiräte bilden, denen bis zu sechs Personen angehören. Der wissenschaftliche Beirat berät die Kommission und das Vorhaben in fachlicher Hinsicht. Der Präsident bzw. die Präsidentin beruft die Beiratsmitglieder auf Vorschlag des jeweils zuständigen Vorsitzenden bzw. der jeweils zuständigen Vorsitzenden der Kommission. Die durch die Arbeit der Beiräte anfallenden Kosten tragen die jeweiligen Vorhaben.
  - k. Soweit der BBAW im Zusammenhang mit den von ihr durchgeführten Akademienvorhaben Sitze in interakademischen Kommissionen zustehen, entscheidet der Rat über die Besetzung. Die Berufung erfolgt durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin.
4. Leitung der Akademienvorhaben
- Die Leitung eines Vorhabens im Akademienprogramm (und analog anderer längerfristiger Forschungsvorhaben der BBAW) obliegt einem Projektleiter bzw. einer Projektleiterin und einem Arbeitsstellenleiter bzw. einer Arbeitsstellenleiterin gemeinsam (AV-Leitung). Diese arbeitet in allen Fragen der Projektdurchführung und Projektentwicklung vertrauensvoll zusammen.
- a. Die AV-Leitung ist für die Sicherung der wissenschaftlichen Qualität, die fachliche Entwicklung sowie die Einhaltung der geltenden Arbeits- und Zeitpläne verantwortlich. Näheres regelt der vom Vorstand zu verabschiedende Leitfadens für die Leitung von Vorhaben.
  - b. Der Projektleiter bzw. die Projektleiterin wird auf Empfehlung der zuständigen Kommission durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin (wenn möglich, aus dem Kreis von Akademiemitgliedern) berufen.
  - c. Der Projektleiter bzw. die Projektleiterin trägt die wissenschaftliche Verantwortung für das Vorhaben. Er bzw. sie nimmt die Aufgabe nach Maßgabe des Projektantrags, des Bewilligungsbescheids und der Ergebnisse von Evaluationen wahr. Arbeitsstellenleiter bzw. -leiterinnen werden auf Vorschlag der zuständigen Kommission durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin berufen und werden in der Regel als Mitarbeitende der Akademie angestellt.
  - d. Der Arbeitsstellenleiter bzw. die Arbeitsstellenleiterin verantwortet die Umsetzung des gemeinsam mit dem Projektleiter bzw. der Projektleiterin festgelegten und in der Kommission bzw. dem Beirat diskutierten Arbeitsplanes. Er bzw. sie ist in fachlicher und disziplinarischer Hinsicht Vorgesetzter bzw. Vorgesetzte der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und übt diese Funktion im Auftrag der Präsidenten bzw. der Präsidentin aus. Wird ein Vorhaben von einem Akademieprofessor bzw. einer Akademieprofessorin geleitet, so treten auf das Vorhaben zugeschnittene Einzelfallregelungen in Kraft.

## **§ 13 Zentren**

Zur Bündelung der in Forschungsvorhaben vorhandenen Kompetenzen und deren Ausbau sowie als Instrument zur Generierung und Auswahl von neuen Forschungsprojekten richtet die Akademie Zentren ein. Sie sind gemeinsam mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, dem Rat und dem Forschungsausschuss für eine Schärfung des Forschungsprofils der Akademie, die Verbesserung der Sichtbarkeit der Akademieforschung in der wissenschaftlichen Gemeinschaft, die Stärkung der Kooperationsfähigkeit der Forschungsprojekte untereinander sowie mit den Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen im regionalen, nationalen und internationalen Kontext zuständig. Entsprechend organisieren sie Veranstaltungen und andere gemeinsame Formate.

1. Über die Einrichtung, Laufzeit, Form und Bezeichnung sowie die Evaluierung von Zentren entscheidet der Rat.
2. Die einem Zentrum angehörenden Akademiemitglieder, Akademieprofessoren bzw. -professorinnen und die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der im Zentrum zusammengefassten Forschungsvorhaben wählen zur Steuerung des Zentrums aus dem Kreis der zugehörigen Akademiemitglieder einen Sprecher bzw. eine Sprecherin und aus diesem Kreis, den Akademieprofessoren bzw. -professorinnen und den Arbeitsstellenleitern bzw. -leiterinnen einen stellvertretenden Sprecher bzw. eine stellvertretende Sprecherin. Der Sprecher bzw. die Sprecherin ist dem Rat gegenüber verantwortlich für die erfolgreiche Durchführung der Arbeit.
3. Die Zentrumssprecher bzw. -sprecherinnen gehören dem Rat qua Amt an.
4. Jedes Zentrum legt dem Rat im Abstand von drei Jahren einen Tätigkeitsbericht vor. Nach sechs Jahren erfolgt eine Evaluierung durch den Rat. In Abhängigkeit von deren Ergebnis entscheidet der Rat über die Fortführung des Zentrums.
5. Der Zentrumssprecher bzw. die Zentrumssprecherin berichtet jährlich der Akademie und der Öffentlichkeit in geeigneter Form über den Fortgang der Arbeiten des Zentrums.

## **§ 14 Sonstige Kommissionen**

1. Als ständige Kommissionen, die die Organe der Akademie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beraten und unterstützen, werden vom Vorstand eingesetzt:
  - die Haushaltskommission
  - die Medaillenkommission
  - die Findungskommission für die Verleihung der Preise ohne fachliche Ausrichtung
  - die TELOTA-Steuerungsgruppe.
2. Gemäß § 6 Abs. 2, Satz 1 der Satzung können weitere Kommissionen, die befristet für besondere Aufgaben tätig werden, eingesetzt werden.
3. Den ständigen Kommissionen gehören Mitglieder der Akademie sowie bei Bedarf Fachleute von außerhalb der Akademie an.
4. Die Berufung der Kommissionsmitglieder erfolgt für die Dauer von jeweils drei Jahren.
5. Die Mitglieder der Kommissionen wählen den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende aus ihrer Mitte.
6. Zu den Sitzungen der Kommissionen laden deren Vorsitzende ein. Der bzw. die Einladende bzw. die Einladenden legen fest, ob die Sitzung in Präsenz, hybrid oder angesichts besonderer Umstände, die eine Präsenz vor Ort ausschließen, rein virtuell durchgeführt wird.

## **§ 15 Reisekostenerstattung**

1. Reisekosten werden nach Maßgabe der Satzung auf schriftlichen Antrag der Berechtigten unter Beifügung der Originalunterlagen erstattet.
2. Über die Erstattung von Reisekosten bei anderen Anlässen oder für andere Personen entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin.

## **§ 16 Veröffentlichungen**

1. Die Akademie gibt auf Beschluss der Versammlung
  - den BBAW-Bericht
  - das Jahresmagazin
  - die Debatte
  - die Reihe „Denkanstöße aus der Akademie“
  - die Reihe „Wissenschaftspolitik im Dialog“
  - Publikationen aus den Langzeitvorhaben sowie
  - den Interdisziplinären Arbeitsgruppen

heraus.

Sie kann weitere Arbeiten publizieren.

2. Alle Mitglieder erhalten den BBAW-Bericht und das Jahresmagazin, auf Wunsch die Forschungsberichte der Interdisziplinären Arbeitsgruppen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Akademiebibliothek ein Belegexemplar aller ihrer Buchpublikationen zur Verfügung zu stellen.

## **§ 17 Wirtschaftsprüfer**

Über die erstmalige Bestellung eines Wirtschaftsprüfers entscheidet gemäß § 7 Abs. 5, letzter Satz der Satzung die Versammlung. Über dessen nochmalige Bestellung entscheidet die Haushaltskommission.

## **§ 18 Förderkreis und Stiftungen**

Die Akademie pflegt und vertieft ihre Beziehungen zu den zu ihren Gunsten eingerichteten Stiftungen und Förderkreisen.

## **§ 19 Ehrungen**

1. Die Akademie verleiht die Helmholtz-Medaille, die Leibniz-Medaille und die Kant-Medaille, den Akademiepreis sowie von Dritten zur Verfügung gestellte Preise.
2. Die Verleihung der Helmholtz- und der Leibniz-Medaille erfolgt nach von der Versammlung zu beschließenden Ordnungen. Die Kant-Medaille wird an ausländische Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um die Förderung der Wissenschaft im internationalen Kontext verdient gemacht haben, verliehen. Die Verleihung der Preise erfolgt nach dem von der Versammlung zu beschließenden Statut.

## **§ 20 Sprecher bzw. Sprecherinnen der wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

Die hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Akademie wählen für die Dauer von drei Jahren aus ihren Reihen zwei Sprecher bzw. Sprecherinnen, die an den Sitzungen der Versammlung, des Rates und des Ausschusses Akademienvorhaben teilnehmen.

## **§ 21 Sonstiges**

1. Der Rat beschließt und aktualisiert Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit der Besorgnis der Befangenheit.
2. Der Präsident bzw. die Präsidentin ist im Zusammenwirken mit der Abteilung Forschung Ansprechperson in Konfliktfällen zwischen Projektleiter bzw. Projektleiterin und Arbeitsstellenleiter bzw. Ar-

beitsstellenleiterin von Akademienvorhaben sowie zwischen Sprecher bzw. Sprecherin und Koordinator bzw. Koordinatorin von interdisziplinären Arbeitsgruppen und Projekten. Die Ombudsperson für wissenschaftliche Beschäftigte der BBAW nach Maßgabe der geltenden Fassung des TV-L ist Mediations- und Appellationsinstanz für auf diesem Wege nicht lösbare Konflikte. Sie soll zugleich Ombudsperson im Sinne der Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (§ 10 in der Fassung vom 02.06.2022) sein.

3. Die Entscheidung über die Einstellung von Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen erfolgt grundsätzlich auf Vorschlag der fachlich verantwortlichen Leitung durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin.

## **§ 22 Verfahrensregelungen**

1. Die Beratung von Geschäftsangelegenheiten ist vertraulich, soweit einzelne Gegenstände nicht durch Beschluss davon ausgenommen werden.
2. Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nicht anders festgelegt, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden.
3. Abstimmungen werden geheim durchgeführt, wenn dies ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beantragt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Beschlüsse und Wahlen können auch auf schriftlichem Wege bzw. digital gefasst werden bzw. erfolgen. Im Falle hybrider Sitzungen müssen Beschlüsse und Wahlen auf schriftlichem Wege oder digital erfolgen. Empfehlungen können auch im Umlaufverfahren erarbeitet und verabschiedet werden. Satzungsänderungen sind von einem Umlaufverfahren ausgeschlossen.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann gegenüber Beschlüssen ein abweichendes Votum einreichen.
6. Von den Sitzungen der Gremien und Kommissionen wird ein Protokoll geführt. Der bzw. die Protokollführende wird von dem bzw. der jeweiligen Vorsitzenden benannt.
7. Über die Teilnahme von Gästen an den Sitzungen der Gremien und Kommissionen entscheidet der bzw. die jeweilige Vorsitzende.
8. Die Ordentlichen Mitglieder, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, dem bzw. der Vorsitzenden die Gründe ihrer Verhinderung mitzuteilen.
9. Der Präsident bzw. die Präsidentin hat das Recht, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen. Der Direktor bzw. die Direktorin nimmt an den Sitzungen der Versammlung, des Rates und des Vorstands mit beratender Stimme teil. Die Klassensekretare bzw. -sekretarinnen können ihn bzw. sie bei wissenschaftlichen oder wissenschaftsadministrativen Themen zu den Klassensitzungen beratend hinzuziehen.
10. Sitzungstermine sind möglichst in zeitlichem Zusammenhang mit anderen Sitzungen anzuberaumen.